

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018



[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar</b>
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	<b>Pflegeexpertise</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	–			
Aufnahme des Studienbetriebs	01.10.2015			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	11,5			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	13 in 2018 und 2 in 2019; bisher zu wenige Abschlüsse (n=15), um eine statistische Auswertung vornehmen zu können			

Erstakkreditierung/Konzeptakkreditierung	–
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom	02.07.2020

<b>Studiengang 02</b>	<b>Pflegewissenschaft</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs	01.10.2006			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	16,5			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	12,5			

Erstakkreditierung	–
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom	02.07.2020

<b>Studiengang 03</b>	<b>Community Health Nursing</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	–
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom	02.07.2020

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 „Pflegeexpertise“**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

**Studiengang 02 „Pflegewissenschaft“**

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

**Studiengang 03 „Community Health Nursing“**

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofile**

Die Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar (PTHV) ist eine kirchlich und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gemäß §§ 117 - 121 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG\_RLP) in der Fassung vom 19.11.2010. Seit 1996 besitzt sie das kirchliche und staatliche Promotions- und Habilitationsrecht. Träger der Hochschule ist die PTHV gGmbH. Die PTHV gliedert sich in zwei Fakultäten: Theologie und Pflegewissenschaft. An der PTHV studierten zum Stichtag am 31. Okt. 2018 insgesamt 420 Personen, davon 258 an der pflegewissenschaftlichen Fakultät.

Alle drei Studiengänge sind an der pflegewissenschaftlichen Fakultät angesiedelt. Als ihre Forschungsschwerpunkte weist sie u. a. die Felder Sozialraum- und Quartiersentwicklung im Kontext des demografischen Wandels, Langzeitpflege bei vulnerablen Gruppen, insbes. Autonomie in der Langzeitpflege von Menschen mit Demenz, Pflege und Technik/Neue Technologien, Robotik, Zukunftsforschung in der Pflege, Ethik und Kultur, Entwicklung von Standards und Leitlinien für Pflege und Gesundheit, Messstheorien, Messverfahren und Messinstrumente für die Pflege, präventive und rehabilitative Strategien in der pflegerischen und gesundheitsbezogenen Forschung sowie Kompetenzforschung in der Pflegebildung aus.

### **Studiengang 01 „Pflegeexpertise“**

Der Bachelorstudiengang bereitet darauf vor, in komplexen berufsrelevanten Problemlagen der professionellen Pflege auf der Grundlage einer systematischen und einzelfall-orientierten Vorgehensweise zu Entscheidungsfindungen und Problemlösungen zu kommen.

Die Zulassung zum Studium gem. §§ 3 und 4 der Prüfungsordnung setzt den Nachweis einer mindestens dreijährigen Ausbildung in einem anerkannten Pflegeberuf (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege) oder einem eng verwandten Beruf voraus. Die entsprechenden berufspraktischen Kompetenzen werden anhand eines definierten Modulkataloges im Gesamtumfang von 75 Leistungspunkten pauschal auf das Hochschulstudium anerkannt. Ferner ist das erfolgreiche Durchlaufen eines Auswahlverfahrens Voraussetzung, das sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, schriftlichen Arbeitsaufgaben und einem Auswahlgespräch zusammensetzt. Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens ist in § 5 der Prüfungsordnung geregelt und veröffentlicht.

### **Studiengang 02 „Pflegewissenschaft“**

Der Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ vermittelt durch theoretische und fachpraktische Studienelemente eine vertiefte pflegewissenschaftliche Expertise. Studierende sollen befähigt werden, pflegewissenschaftliche Methoden und Inhalte in Forschung, Entwicklung und Beratung anwenden zu können.

### **Studiengang 03 „Community Health Nursing“**

Der Masterstudiengang „Community Health Nursing“ ist als Vollzeitstudiengang geplant. Der Studiengang soll der Weiterentwicklung der Profession im Bereich der kommunalen und primären Gesundheitspflege sowie der Disziplinentwicklung dienen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01 „Pflegeexpertise“**

Die Gutachtergruppe konstatiert eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit den Studienprogrammen und konnte sich in den Gesprächen von der großen Verbundenheit der Studierenden zur Hochschule überzeugen. Als Gründe wurde u. a. die hervorragende Beratungs- und Betreuungssituation wahrgenommen. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die stetigen und niederschweligen Kontaktmöglichkeiten zu den Lehrenden, aber auch den übrigen relevanten Ansprechpartner genannt.

Mit dem Bachelorstudiengang „Pflegeexpertise“ setzt die Universität einen eigenen Schwerpunkt (Fokus liegt auf der Akademisierung der Pflegepraxisentwicklung) im Vergleich zu den Angeboten der anderen rheinland-pfälzischen Universitäten in diesem Bereich und ergänzt diese zielführend. Die personellen Ressourcen für den Studiengang sind angemessen. Neben den hauptamtlichen Professor/inn/en kann die PTHV noch auf ein großes Netzwerk von Ehemaligen zurückgreifen, die im Rahmen der sog. importierten Lehre zum Einsatz kommen.

### **Studiengang 02 „Pfle gewissenschaft“**

Die Gutachtergruppe konstatiert eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit den Studienprogrammen und konnte sich in den Gesprächen von der großen Verbundenheit der Studierenden zur Hochschule überzeugen. Als Gründe wurde u. a. die hervorragende Beratungs- und Betreuungssituation wahrgenommen. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die stetigen und niederschweligen Kontaktmöglichkeiten zu den Lehrenden, aber auch den übrigen relevanten Ansprechpartner genannt.

Bei der Gutachtergruppe entstand ein positives Gesamtbild hinsichtlich der Konsekutivität der Masterstudiengänge. Erfolgversprechend ist dabei die Einführung des neuen Masterstudiengangs „Community Health Nursing“, wodurch ein sog. Y-Modell etabliert wird. Günstig erweist sich die Durchlässigkeit der Masterstudiengänge. Bei den Gesprächen wurde berichtet, dass Wechsel zwischen den Studiengängen völlig problemlos sind. Neben dem Masterstudiengang „Pfle gewissenschaft“ bietet die Hochschule noch das lehramtsbezogene Studienprogramm für „Pflege an berufsbildenden Schulen“ an.

Der positive Gesamteindruck der Gutachter/in wird ebenfalls dadurch bestätigt, dass eine hohe Zahl von Absolvent/inn/en des Masterstudiengangs „Pfle gewissenschaft“ eine wissenschaftliche Karriere einschlägt und das hochschuleigene Promotionsprogramm „Pfle gewissenschaft“ belegt. Die personellen Ressourcen für den Studiengang sind angemessen. Neben den hauptamtlichen Professor/inn/en kann die PTHV noch auf ein großes Netzwerk von Ehemaligen zurückgreifen, die im Rahmen der sog. importierten Lehre zum Einsatz kommen.

### **Studiengang 03 „Community Health Nursing“**

Die Gutachtergruppe konstatiert eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit den Studienprogrammen und konnte sich in den Gesprächen von der großen Verbundenheit der Studierenden zur Hochschule überzeugen. Als Gründe wurde u. a. die hervorragende Beratungs- und Betreuungssituation wahrgenommen. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die stetigen und niederschweligen Kontaktmöglichkeiten zu den Lehrenden, aber auch den übrigen relevanten Ansprechpartner genannt.

Bei der Gutachtergruppe entstand ein positives Gesamtbild hinsichtlich der Konsekutivität der Masterstudiengänge. Erfolgversprechend ist dabei die Einführung des neuen Masterstudiengangs „Community Health Nursing“, wodurch ein sog. Y-Modell etabliert wird. Günstig erweist sich die Durchlässigkeit der Masterstudiengänge. Bei den Gesprächen wurde berichtet, dass Wechsel zwischen den Studiengängen völlig problemlos sind. Neben dem Masterstudiengang „Pfle gewissenschaft“ bietet die Hochschule noch das lehramtsbezogene Studienprogramm für „Pflege an berufsbildenden Schulen“ an. Die personellen Ressourcen für den Studiengang sind angemessen. Neben den hauptamtlichen Professor/inn/en kann die PTHV noch auf ein großes Netzwerk von Ehemaligen zurückgreifen, die im Rahmen der sog. importierten Lehre zum Einsatz kommen.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Pflegeexpertise“ wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten und umfasst gemäß § 7 der Prüfungsordnung (PO) eine Regelstudienzeit von acht Semestern und einen Umfang von 180 LP. Das Studium gliedert sich gemäß § 7 PO in drei anrechnungsfähige Semester (75 LP) und fünf Studiensemester (105 LP) inkl. Bachelorarbeit.

Die Studiengänge „Pflegerwissenschaft“ und „Community Health Nursing“ werden als Vollzeitstudium angeboten und umfassen gemäß § 9 der jeweiligen Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von vier Semestern und einen Umfang von 120 LP.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

#### Dokumentation/Bewertung

Die Bachelorarbeit sieht gem. § 29 der Prüfungsordnung vor, „dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist pflegerelevante einzelfallorientierte Problemstellungen unter wissenschaftlichen und fachpraktischen Gesichtspunkten und methodisch geleitet zu bearbeiten und zu reflektieren sowie vor dem Hintergrund des jeweils aktuellen Standes der pflegewissenschaftlichen und der bezugswissenschaftlichen Erkenntnisse sachgerecht darzulegen.“ Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 29 Abs. 4 der Prüfungsordnung vier Wochen.

Es handelt sich bei den Studiengängen „Pflegerwissenschaft“ und „Community Health Nursing“ um konsekutive Masterstudiengänge jeweils mit einem forschungsorientierten Profil.

Gemäß § 27 ff. der jeweiligen Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Masterarbeit soll zeigen, „dass die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem bzw. eine Aufgabe aus dem jeweiligen Studienbereich sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig bearbeiten können“. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 27 Abs. 4 der Prüfungsordnung beider Masterstudiengänge vier Monate.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

#### Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge „Pflegerwissenschaft“ und „Community Health Nursing“ sind in § 3 der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Der Zugang zu den Masterstudiengängen setzt demnach einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, in der Regel ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss in den Fachrichtungen Pflege und/oder Gesundheit oder fachlich eng verwandter Fachrichtung. Zudem wird gefordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine berufliche Ausbildung in einem Pflegeberuf abgeschlossen und/oder mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrungen im Berufsfeld Pflege erworben hat.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

#### Dokumentation/Bewertung

Bei allen drei Studiengängen handelt es sich um Studiengänge der Disziplin Pflegewissenschaft, die dem Bereich der „Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften“ zugeordnet wird.

Als Abschlussgrad für den Bachelorstudiengang „Pflegeexpertise“ ist laut § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung „Bachelor of Science“ vorgesehen. Die Absolventin bzw. der Absolvent erhält gem. § 32 der Prüfungsordnung zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Als Abschlussgrad für die beiden Masterstudiengänge wird gemäß § 11 Abs. 2 der entsprechenden Prüfungsordnung „Master of Science“ vergeben. Gemäß § 30 der beiden Masterprüfungsordnungen erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

#### Dokumentation/Bewertung

Die Module der Studiengänge beinhalten einen Workload, der fünf bis 18 LP entspricht. So umfasst der Bachelorstudiengang „Pflegeexpertise“ zehn Module, der Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ zwölf Module und der Masterstudiengang „Community Health Nursing“ neun Module. Hinzu kommen die Abschlussarbeiten.

Im Studiengang „Pflegeexpertise“ erfolgt eine Aufteilung in fünf Studienbereiche: „Berufspraktische Expertise“ (1), „Wissenschaftliche Grundlagen der Pflegeexpertise“ (2), „Pflegeexpertise in Praxis und Anwendung“ (3), „Reflexion und Projekt“ (4) und „Bachelor-Thesis“ (5). Der Studienbereich „Berufliche Expertise“

wird gem. § 6 Abs. 7 der Prüfungsordnung anerkannt. Die Studienbereiche 2 und 3 werden integriert studiert. Der vierte Studienbereich setzt den erfolgreichen Abschluss der Bereich 1-3 voraus.

Die Modulhandbücher enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung, dem Arbeitsaufwand sowie den idealtypischen Studienverlauf. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 32 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und aus § 30 der Prüfungsordnungen für die beiden Masterstudiengänge geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang „Pflegeexpertise“ wurde als berufsbegleitendes Angebot konzipiert. Die studentische Arbeitsbelastung beträgt 20 - 22 Leistungspunkte. Dem entsprechend absolvieren die Studierenden ihr 180 LP umfassendes Bachelorstudium in acht Semestern. Durch die Anerkennung der Kompetenzen aus der Berufsausbildung in den ersten drei Semestern, beginnen die Studierenden ihr Studium jedoch erst mit dem vierten Semester. Die Abschlussarbeit umfasst gem. § 16 der Prüfungsordnung zehn LP.

Die beiden Masterstudiengänge „Pflegerwissenschaft“ und „Community Health Nursing“ sind Vollzeitstudiengänge, d.h. die studentische Arbeitsbelastung pro Semester umfasst 30 Leistungspunkte mit jeweils 30 Stunden. Dem entsprechend absolvieren die Studierenden ihr 120 LP umfassendes Masterstudium in vier Semestern. Die Masterarbeiten umfasst gem. § 14 der Prüfungsordnungen einen Workload von 24 LP.

In allen drei Studiengängen wird pro LP ein Workload von 30 Zeitstunden berechnet (§ 7 Abs. 6 der Bachelor-PO; § 9 Abs. 2 der Master-POs).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei dem Bachelorstudiengang „Pflegeexpertise“ und dem Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ lag der Fokus insbesondere auf der Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum aus der vorangegangenen Akkreditierung. Thematisiert wurden beim Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ das Überschreiten der Regelstudienzeit sowie die personelle Ressourcenausstattung mit Blick auf den neuen Studiengang „Community Health Nursing“ an der pflegerwissenschaftlichen Fakultät.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO.

##### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Ein elementares Querschnittsthema in allen Studiengängen stellt nach Angaben der Hochschule die Persönlichkeitsentwicklung dar, um die Studierenden auf ihre Berufsrolle einer Pflegekraft mit besonderer wissenschaftlicher Expertise, einer Community Health Nurse oder einer Pflegerwissenschaftlerin oder Pflegerwissenschaftlers hinsichtlich ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Verantwortung vorzubereiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert und im Bewusstsein ihrer Verantwortung für einen demokratischen Gemeinsinn zu gestalten.

##### b) Studiengangsspezifische Bewertung

###### Studiengang 01 „Pflegeexpertise“

###### Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Pflegeexpertise“ soll Pflegekräfte, die bereits über berufspraktische Expertise verfügen, dazu befähigen, ihre Entscheidungen und Problemlösungen in der berufspraktischen Versorgung und Beratung auf Basis wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu begründen. Sie sollen darauf vorbereitet werden, ihre Expertise selbstverantwortlich in interdisziplinären und sektorenübergreifenden Bezügen einzubringen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms sollen sich als change agents in Einrichtungen der Pflege als lernende Organisationen verstehen, die eine wissenschaftlich informierte und berufspraxisorientierte Professionalisierung und Modernisierung der Pflege vorantreiben. Neben Planungs-, Transfer- und Steuerungskompetenzen sind laut Selbstbericht dazu Aspekte der Interdisziplinarität und Interprofessionalität sowie der Partizipation von Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern und informellen Netzwerken zur Realisierung einer multiperspektivisch orientierten Fallarbeit ebenso konstitutiv wie die prozess- und ergebnisorientierte Perspektive einer evidenzbasierten Gesundheits- und Pflegearbeit. Hinzukommen sollen Kompetenzen im Bereich der Anleitung und Beratung, der Organisation und Koordination komplexer Prozesse sowie der Teamarbeit und Teamführung.

Der berufsbegleitende Studiengang ist auf die Berufsfelder der Studierenden wie die berufspraktischen Handlungsfelder der stationären Akutversorgung, der langzeitstationären Pflege, der häuslichen bzw. gemeindenahen Pflege sowie alle weiteren Settings des berufspraktischen pflegerischen Handelns ausgelegt.

###### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Pflegeexpertise“ qualifiziert für neue akademische Arbeitsfelder in der direkten pflegerischen Versorgung in verschiedenen Settings des Gesundheitswesens, die über das Niveau einer

berufsfachschulischen Qualifikation deutlich hinausgehen. Er baut plausibel auf der mit der Berufszulassung der Studierenden erworbenen Qualifikation auf. Damit entspricht er der Intention der Hochschule im Sinne einer Weiterqualifizierung auf der Basis einer ersten Qualifikation nach der Berufszulassung. Durch den berufsfeldnahen Charakter des Studiengangs (Projektarbeiten, Portfolio-Prüfungen) werden Kompetenzen zur Ausübung einer Change Agent-Funktion vermittelt. Dies betrifft insbesondere methodische Kompetenzen, kritische Urteilsfähigkeit und Theorie-Praxis-Transfer bzw. Kompetenzen zur Praxisentwicklung. Durch den kohärenten methodisch-didaktischen Bezug auf die professionelle Fallarbeit erwerben die Studierenden Kompetenzen zur vertieften Steuerung des Pflegeprozesses. Beide Qualifikationen korrespondieren mit den Vorbehaltsaufgaben, die im neuen Pflegeberufsgesetz (§ 4) zur Steuerung des Pflegeprozesses und zur Qualitätsentwicklung festgelegt wurden. Damit bedient der Studiengang zentrale und durch die neue Pflegegesetzgebung festgelegte Qualifikationen, die das Studiengangsformat an die berufspolitischen Entwicklungen und gesellschaftlichen Anforderungen gut anschlussfähig machen. Mit seiner Ausrichtung auf die Entwicklung von hochschulischer Pflegeexpertise auf der Basis der mit der Berufszulassung erworbenen Qualifikation, die nicht im Rahmen einer hochschulischen Pflegeausbildung zu einer ersten Primärqualifizierung führt, besitzt der Studiengang ein Alleinstellungsmerkmal in Rheinland-Pfalz und leistet damit einen sinnvollen Beitrag zur Pflegeakademisierung. Entwicklungsbedarf wird in der weiteren Auskonturierung von beruflichen Perspektiven der Absolvent/inn/en gesehen, insbesondere auch im Hinblick auf die unklare Perspektive der Heilerziehungspfleger/innen. Ein weitergehender Entwicklungsbedarf ergibt sich möglicherweise zukünftig, wenn sich die Profile der pflegebezogenen Studiengänge in Deutschland internationalen Formaten angeglichen haben darin, eine Fokussierung auf Pflegeexpertise in einem Masterstudiengang, wie Advanced Practice Nursing (APN), zu verankern und ggf. eine hochschulische Pflegeausbildung in den Blick zu nehmen.

Die kontinuierliche und nachhaltige Kompetenzentwicklung in allen Sektoren der Pflege ist ein zentrales Kriterium zur akzentuierenden Persönlichkeitsentwicklung beruflich Pflegenden. Die Pluralität unserer Gesellschaft, verbunden mit zunehmenden Herausforderungen durch gesellschaftliche Alterung, Zunahme der Einzelhaushalte und die steigende Immobilität im Alter, gepaart mit fehlender Gesundheitssystemkenntnis in der Pflege, verursachen bereits heute erhebliche Brüche in unserer sektorenübergreifenden Versorgungslandschaft. Fließende Versorgungsübergänge von ambulant, teilstationär, stationär und wieder ambulant erfordern allgemeine Kenntnisse zur Gesundheitsberatung und Gesundheitsbildung neben gezielten und passgenauen Angeboten zur Gesundheitsförderung und zur Wiederherstellung der individuellen Alltagskompetenz. Diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe eindeutige Kompetenzfelder einer sich professionalisierenden Pflege. Die fachgebundene, begründete und evidente Professionalität in der Pflege muss sich zukünftig noch stärker an den Bedarfen und den Bedürfnissen unserer Gesellschaft ausrichten.

Der Bachelorstudiengang „Pflegeexpertise“ kann als ein folgerichtiges Angebot zur Professionalisierung der Pflege im o. g. Sinn verstanden werden und die Einbettung des Studienganges an einer Hochschule mit geisteswissenschaftlichem Schwerpunkt ist nach Ansicht der Gutachtergruppe ausgezeichnet geeignet, die gesamtgesellschaftliche Perspektive zu reflektieren. Mit dem Studium ist ein guter Theorie-Praxis-Transfer gegeben und die Absolvent/inn/en können die vermittelten theoretische Inhalte direkt in die praktische Arbeit einfließen lassen.

Das anwaltschaftliche Eintreten für die nachhaltige Verbesserung der sektorenübergreifenden, patientenzentrierten gesundheitlichen Lagen versteht die Gutachtergruppe als eine Kernkompetenz und somit als eine Kernaufgabe der Pflegepraxis und deshalb gerade auch der Absolvent/inn/ennnen des Studiengangs „Pflegeexpertise“.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 „Pflegewissenschaft“**

### **Dokumentation**

Der Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ bereitet nach Hochschulangaben auf Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung, Innovation und Beratung vor.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen über ein vertieftes und verbreitertes Wissen sowie ein detailliertes und kritisches Verständnis und Wissen in Spezialgebieten verfügen. Die daraus entstehende Entwicklung eigenständiger Ideen sollen sie dazu nutzen können, auch in unvertrauten Situationen Problemlösungen zu finden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen und auch auf Grundlage unvollständiger Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen zu können sowie weitgehend selbständig und autonom Projekte durchführen zu können. Neben diesen Aspekten sollen sie über spezifische kommunikative Kompetenz verfügen, um sich auf wissenschaftlichem Niveau sowohl mit Laien als auch mit Fachvertreterinnen und -vertretern austauschen zu können.

Als Berufsfelder gibt die Hochschule Forschungs- und Entwicklungsfelder sowie Beratungstätigkeit an. Die Hochschule bietet laut Selbstbericht ein Forschungspraktikum an. Dazu pflegt die Hochschule ein Praxisregister, um mögliche Berufsfelder und das Studium miteinander zu verbinden. Die Praxispartnerschaften sollen zu einer Praxis-Theorievernetzung führen, die beispielsweise Untersuchungen im Rahmen von Abschlussarbeiten ermöglicht. Daneben setzt die Hochschule nach eigenen Angaben Lehrbeauftragte aus zukünftigen Berufsfeldern ein.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und/oder als Dozierende an Hochschulen oder Forschungsinstituten arbeiten und/oder Tätigkeiten im gehobenen Management bei Industrie- und Dienstleistungsunternehmen im Pflege- und Gesundheitswesen oder als Referent/in bei Landesbehörden, Versicherungen, Verbänden und Organisationen der Wohlfahrtspflege ausüben können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der bereits 2006 eingeführte konsekutive Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ baut nachvollziehbar auf dem Niveau des angebotenen Bachelorstudiengangs „Pflegeexpertise“ und ähnlicher Angebote anderer Hochschulen auf. Die anschließende Möglichkeit zur Promotion wird laut Dokumentation der PTHV von 38% der Absolvent/inn/en genutzt. Der Studiengang ist somit Teil eines durchaus schlüssigen Gesamtbildes eines durchgängigen Bildungspfades der Studierenden von der Primär- zur Weiterqualifizierung hin zum/zur Wissenschaftler/in. Aus den Unterlagen sowie den Berichten der Vor-Ort-Begehung wurde deutlich, dass der Studiengang die Absolvent/inn/en zu einer vertieften pflegewissenschaftlichen Expertise und auch zur entsprechenden Einmündung der Masterabsolvent/inn/en als wissenschaftliche Mitarbeitende in der Forschung und Lehre qualifiziert. Die mit der Erlangung einer vertieften wissenschaftlich-kritischen Qualifikation verbundenen konzeptionellen Ansätze werden deutlich.

Der Studiengang zielt v. a. auf die Erlangung wissenschaftlicher Expertise mit dem klaren Ziel einer Karriere im wissenschaftlichen Bereich. Parallel werden spezifische Aspekte der Pflegewissenschaft vermittelt und, im Sinne einer „Handlungswissenschaft“, auf mögliche Anwendungs- und Einsatzgebiete der Pflegepraxis bezogen v. a. mit den Modulen „Gemeindenaher Pflege“, „Palliativ Care“, „Gerontologische Pflege“ und „Akutversorgung in der Pflege“. Eine weitere wichtige Verknüpfung erfolgt mit dem Modul „Good Clinical Practice in der Pflege und EBN“, das einen Grundkurs zu Evidenz-basierter Pflege (Evidence-based Nursing (EbN) nach dem Curriculum des Deutschen Netzwerks Evidenzbasierte Medizin (DNEbM) enthält. Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung und Professionalität werden v.a. durch die Module („Sozialer Wandel und Professionalisierung“) und („Anthropologie und Ethik“) angemessen abgebildet. Die Felder „Kommunikation und Kooperation“ werden in den Modulbeschreibungen angemessen abgebildet.

Die enge Verzahnung mit dem neuen Masterstudiengang „Community Health Nursing“ (CHN) ist sicher eine Stärke, allerdings gab es, wie bei der Begehung deutlich wurde, noch einige Unklarheiten bei der

Bezeichnung und Gestaltung der Module und vor allem deren Überschneidungen. Hier galt es nachzubessern, so bei der Nummerierung der Module im Modulhandbuch, die derzeit nicht selbsterklärend war bzw. dem Umfang der einzelnen Kurse, der z. T. nicht klar festgelegt war. Die Hochschule hat im weiteren Verlauf des Verfahrens entsprechende Nachbesserungen vorgenommen, so dass hier eine Klärung erfolgt ist.

Der Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ ist sehr gut und etabliert. Die hochschuldidaktischen Ziele sind nachvollziehbar, die Verbleibstudien zeigen einen vollumfänglichen Zielerreichungsgrad und die berufliche Einmündung der Absolvent/inn/en in unterschiedliche Wissens-betriebe ist aus Sicht der Gutachtergruppe gegenwärtig und auch zukünftig gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 „Community Health Nursing“**

### **Dokumentation**

Der Masterstudiengang „Community Health Nursing“ (CHN) soll durch theoretische und fachpraktische Studienelemente Kenntnisse und Methoden des Community Health Nursing vermitteln, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, in der kommunalen und primären Gesundheitspflege als Community Health Nurse zu arbeiten. Studierende sollen dazu befähigt werden, besondere klinische wie sozialraumorientierte Expertise in ausdifferenzierten Versorgungsstrukturen einzubringen (Hilfe-Mix), professionelle Versorgungs-, Koordinations- und Vernetzungsleistungen in multidisziplinären Teams zu erbringen und Pflege und Versorgung auf wissenschaftlicher Basis und in enger Zusammenarbeit mit kommunalen sowie landes- und bundespolitischen Akteuren weiterzuentwickeln und Konzepte zu entwerfen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Die Maßnahmen zur vertiefenden wissenschaftlichen Befähigung und zur fachlichen Vertiefung und Verbreiterung sind durch das Curriculum verankert. Hier sind insbesondere die Kombination aus theoretischen und fachpraktischen Studienelementen sowie spezielle Module, in denen der Erwerb von Kommunikations-, Vermittlungs-, Beratungskompetenzen vorgesehen und das Üben einer professionell reflektierten Haltung zu erwähnen. Die Hochschule hat zudem einen Fachbeirat etabliert und nutzt die bestehenden und weiter auszubauenden Netzwerke mit Praxispartnerinnen bzw. -partnern auch für diesen innovativen Studiengang.

Der Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung wird durch eine offene, zugewandte und kritische Haltung der Lehrenden, die Auseinandersetzung mit ethisch relevanten Fragen des Handlungsfeldes, durch das Modul „Anthropologie und Ethik“ in allen Studiengängen und den Möglichkeiten zum Austausch mit Angehörigen der Theologischen Fakultät und der Kommunität der Pallottiner adressiert. Zahlreiche Alumni engagieren sich fachlich, politisch und gesellschaftlich in besonderer Weise.

Der Masterstudiengang „Community Health Nursing“ (CHN) ermöglicht aus Sicht der Gutachtergruppe eine akademische Qualifizierung, die geeignet ist, u. a. sich entwickelnde heterogene Bevölkerungsgruppen, welche beispielsweise durch Migrationsbewegungen deutlich zunehmen, unter dem Aspekt der Gesundheitsbildung, der Gesundheitsförderung und der Gesundheitserziehung zu unterstützen. Gerade die unterschiedlichen Zuwanderungsgruppen in den Kommunen, Kreisen und kreisfreien Städten sind Zielgruppen, die auf europäische, oder treffsicherer auf bundesdeutsche Gesundheits- und Hygienestandards sensibilisiert und geschult werden könnten. Die Förderung und Erhaltung der Gesundheit ist eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Vermeidung von Krankheit. Mit der Bereitstellung von entsprechend ausdif-

ferenziertem Wissen, nach Möglichkeit sehr niedrigschwellig angelegt und ausgerichtet auf in den zivilgesellschaftlichen Haushalten anzubietende „Kommstrukturen“, kann eine breite Sensibilisierung für die Erschließung individueller Gesundheitspotentiale gelingen.

Zukünftige Arbeitgeber wären beispielsweise Gesundheitsämter, öffentliche Verwaltungen, Sozialämter oder auch allgemeinbildende Schulen und andere Bildungseinrichtungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Als Lehr- und Lernformen nennt die Hochschule seminaristische Arbeit, Übungen, Diskussionen, Präsentationen, Interaktionen, Projekte und Praktika. Als weitere Varianten werden Vorlesungen sowie Blended Learning Angebote angegeben.

Diese Lehr- und Lernformen sollen eine Partizipation und Teilhabe der Studierenden am individuellen Lernprozess ermöglichen und das Verantwortungsbewusstsein für ihr neues Berufsfeld stärken und sie zu einem reflektierten Diskurs zu relevanten Themen der Pflege, Pflegewissenschaft und des CHN anleiten und motivieren. Demokratische Grundwerte wie Solidarität, Würde, soziale Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit sollen hierbei handlungsleitend sein.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang „Pflegeexpertise“**

##### **Dokumentation**

Eine regelhafte Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen ist vorgesehen. Dies entspricht den ersten drei Studiensemestern. Die entsprechenden Module beziehen sich auf die Felder „Grundlagen Anleitung und Beratung“, „Pflege von Menschen in besonderen Krankheits- und Lebenslagen“, „Pflegeprozess“, „Gesundheitsfördernde Pflege“, „Pflegephänomene“ sowie „Rechtliche Grundlagen der Pflege“. Den Studierenden sollen beginnend mit dem vierten Semester auf Basis der durch die Berufsausbildung erworbenen berufspraktischen Expertise grundlegende fachliche Aspekte vermittelt werden. Dabei handelt es sich um „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Verfahren und Modelle der Pflege“, „Theoretische Grundlagen pflegerischen Handelns“ sowie „Anthropologie und Ethik I“. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sollen im sechsten und im siebten Semester durch die Module „Konzepte und Ansätze pflegerischer Versorgung“, „Gesellschaftliche Rahmenbedingungen“ und „Anleitung, Beratung und Prozesssteuerung“ ergänzt und erweitert werden. Parallel sind ein Praktikum/Mobilitätsfenster sowie ein Projekt zur Schärfung der professionellen Expertise vorgesehen, die auch auf die Bachelorthesis und das Kolloquium im achten Semester vorbereiten sollen. Als Querschnittsmodul über den gesamten Studienverlauf ist zudem ein Modul „Supervision“ vorgesehen, das den Entwicklungsprozess der Studierenden begleitet und in kontinuierlichen Gesprächen thematisieren und reflektieren soll.

Das berufsbegleitende Studienprogramm ist in drei Präsenzphasen (-wochen) und Selbststudium/Lernphasen organisiert. Die Selbstlernphasen werden laut Selbstbericht durch internetgestützte interaktive Verfahren begleitet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum des Studiengangs „Pflegeexpertise“ ist plausibel konzipiert und führt auf der Basis der Berufszulassung und in dem berufsbegleitenden Format mit dichten Reflexionen des Theorie-Praxis-Transfers zur Ausbildung einer hochschulischen Pflegeexpertise, die das Spektrum der bisherigen und aktuell durch die Pflegeberufsgesetzgebung implementierten Studiengangsformate im Feld der Pflegeakademisierung sinnvoll erweitert. Einerseits ist die Implementation eines durchgängigen Moduls „Supervision“ zu begrüßen, weil damit explizite Unterstützung der Ausbildung und Reflexion klinischer Pflegeexpertise ausgewiesen ist, mittels der die Studierenden durch ihr Studium hindurchgehend bei der Ausbildung eines kritisch-konstruktiven Rollenbildes und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden und zudem die Möglichkeit erhalten, ihre Rolle als Praktiker/innen und zugleich Studierende zu klären. Für die beiden Module „Supervision“ (drei LP) und das Modul „Bachelor-Kolloquium“ (vier LP), deren Umfang weniger als fünf Leistungspunkte umfasst, hat die Hochschule die bereits während der Begehung dargelegte Begründung nach der Begehung nochmals nachvollziehbar für die Gutachterin und Gutachter vertieft. Durch die beiden Module mit dem geringeren Umfang ergibt sich keine erkennbare Prüfungsbelastung, insbesondere schon deshalb, weil diese Module (Supervision und Bachelorkolloquium) nicht mit einer Prüfung abschließen. Den Studierenden der Studiengänge „Pflegeexpertise“, „Pflegerwissenschaft“ und „Community Health Nursing“ wird regelhaft Supervision angeboten. Sie ist fester Bestandteil des Studiums. Dieses Angebot wurde durch die Studierenden ausgesprochen gelobt. Die Gutachterin und die Gutachter können bestätigen, dass Supervisionen nur freiwillig und ohne Prüfungsdruck erfolgreiche Unterstützung sein können.

Die angegebenen Lehr- und Lernformen bieten vielfältige didaktische Ansätze zur Erreichung des angegebenen Qualifikationsziels. Insbesondere durch die Projektarbeiten im Anschluss an die Praxisphasen und durch Ansätze des dialogischen Lernens werden die Studierenden aktiv in die Lehre einbezogen. Die Studierenden nutzen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium im Rahmen ihrer Möglichkeit des berufsbegleitenden Studierens.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 „Pflegerwissenschaft“**

### **Dokumentation**

Das Vollzeitstudium „Pflegerwissenschaft“ gliedert sich in vier Semester und ist in Präsenz- und Selbstlernzeiten unterteilt. Das Curriculum ist laut Selbstbericht so gestaltet, dass es die Bereiche Methodik (30 LP), Fachwissenschaft (42 LP), Reflexion (24 LP) und im vierten Semester die Master-Thesis (24 LP) umfasst. In den Methodenmodulen sollen die Studierenden ein ganzes Portfolio von standardisierten wie auch qualitativen Methoden, Tests und Instrumenten kennen, beurteilen und anwenden lernen. Im Bereich der Fachwissenschaft werden die Module „Sozialer Wandel und Professionalisierung“, „Gemeindenaher Pflege“, „Gerontologische Pflege“, „Akutpflege“ sowie „Palliativ Care“ angeboten. Die Module „Anthropologie und Ethik II“ sowie das „Forschungspraktikum“ sind für den Bereich Reflexion vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ besteht bereits seit 2006 und kann somit als etabliert angesehen werden. Die Umsetzung des Curriculums wurde während der Begehung überzeugend dargelegt, wobei die Hochschule für diesen Studiengang auf empirisches Material zurückgreifen konnte. Ansätze zur Beteiligung von Studierenden sowie praktische Studienanteile wurden dargelegt. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Maßnahmen zur vertiefenden wissenschaftlichen Befähigung und zur fachlichen Vertiefung und Verbreiterung sind durch das Curriculum verankert.

Es gibt Modulüberschneidungen mit dem Masterstudiengang „Community Health Nursing“, die auf Grund verschiedener Bezeichnungen und Zeitfenster z. T. etwas verwirrend erschienen. Offensichtlich lag dies an einer Fehlnummerierung einzelner Module, die im Laufe des Verfahrens angepasst wurde. Grundsätzlich ist die gemeinsame Nutzung von Modulen für beide Masterstudiengänge zu begrüßen. Es gibt einige zweisemestrige Module wie z. B. das Methodenmodul, die nach dem zweiten Semester abgeschlossen werden. Die Module umfassen in der Regel mindestens fünf LP. Dies gilt allerdings nicht für das Modul „Supervision“, das drei LP umfasst. Die bereits während der Begehung dargelegte Begründung für den geringeren Modulumfang hat die Hochschule nach der Begehung nochmals nachvollziehbar für die Gutachterin und die Gutachter vertieft. Durch dieses Modul ergibt sich keine erkennbare Prüfungsbelastung, insbesondere schon deshalb, weil dieses Modul nicht mit einer Prüfung abschließt. Den Studierenden der Studiengänge „Pflegeexpertise“, „Pflegerwissenschaft“ und „Community Health Nursing“ wird regelhaft Supervision angeboten. Sie ist fester Bestandteil des Studiums. Dieses Angebot wurde durch die Studierenden ausgesprochen gelobt. Die Gutachterin und die Gutachter können bestätigen, dass Supervisionen nur freiwillig und ohne Prüfungsdruck erfolgreiche Unterstützung sein können.

Durch die regelhafte parallele Berufstätigkeit der Studierenden und deren räumliche Distanz zur Hochschule sind die Bedingungen für den Einbezug Studierender erschwert. Dennoch bemüht sich die Hochschule um den Einbezug Studierender z.B. in eigene aktuelle Forschungsprojekte. Im Hinblick auf die weitere akademische Ausbildung erscheint positiv, dass mehr als ein Drittel der Absolvent/inn/en eine Promotion an der Fakultät aufgenommen hat.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 „Community Health Nursing“**

### **Dokumentation**

Der viersemestrige Masterstudiengang „Community Health Nursing“ umfasst insgesamt zehn Module und 120 LP. Angeboten werden die Module „Forschungsmethoden I“ (12 LP), „Sozialer Wandel und Professionalisierung“ (9 LP), „Gemeindenaher Pflege“ (9 LP), „Anthropologie und Ethik II“ (12 LP), „Supervision“ (3 LP), „Public Health und Community Health Nursing“ (9 LP), „Case- und Caremanagement und Beratung im Community Health Nursing“ (12 LP), „Praxis des Community Health Nursing“ (12 LP), „Praktikum/Projekt“ (18 LP) sowie „Masterthesis“ (24 LP).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die bereits während der Begehung dargelegte Begründung für den geringeren Modulumfang des Moduls „Supervision“ hat die Hochschule nach der Begehung nochmals nachvollziehbar für die Gutachterin und Gutachter vertieft. Durch dieses Modul ergibt sich keine erkennbare Prüfungsbelastung, insbesondere schon deshalb, weil dieses Modul nicht mit einer Prüfung abschließt. Den Studierenden der Studiengänge „Pflegeexpertise“, „Pflegerwissenschaft“ und „Community Health Nursing“ wird regelhaft Supervision angeboten. Sie ist fester Bestandteil des Studiums. Dieses Angebot wurde durch die Studierenden ausgesprochen gelobt. Die Gutachterin und die Gutachter können bestätigen, dass Supervisionen nur freiwillig und ohne Prüfungsdruck erfolgreiche Unterstützung sein können.

Entsprechend der Fachkultur werden vielfältige Lehr- und Lernformen (Seminare, Übungen, Diskussionen, Präsentationen, interaktives Lehren und Lernen, Projekt, Praktika, ferner Vorlesungen mit interaktiven Anteilen und blended-learning) eingesetzt. Dabei wird besonderer Wert auf einen starken Praxisbezug, konzeptionelles und problemorientiertes Handeln gelegt.

Die Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium beschränken sich auf die Auswahl von Themen für Hausarbeiten, Referate, Praktika, Abschlussarbeiten und die Mitwirkung in ausgewählten Projekten. Dies bewegt sich im üblichen fachbezogenen Rahmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.2 Mobilität**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO.

### **Dokumentation**

Die Curricula der drei Studienprogramme sehen Praktika- bzw. Mobilitätsfenster vor. Als Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt im Studiengang „Pflegeexpertise“ ist das Modul „Praktikum/Mobilitätsfenster“ im siebten Semester vorgesehen, das sich nach Angaben der Hochschule für die Ableistung eines dreiwöchigen Auslandspraktikums eignet. Die Studierenden des Masterstudiengangs „Pflegerwissenschaft“ sollen auch das vierte Semester dazu nutzen, wenn es zugleich der Erstellung der Masterarbeit dient.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Studiengängen sind jeweils explizite Mobilitätsfenster ausgewiesen. In der Fakultät steht ein/e hauptamtliche/r Professor/in als Beauftragte/r für Internationalisierung für die Planung internationaler Studienaufenthalte zur Verfügung. Zudem existiert ein Netzwerk mit internationalen Kontakten in Europa, aber auch außereuropäische Kontakte mit explizit genannten Ansprechpersonen. Die Statistiken über die internationalen Outgoings verdeutlichen hingegen eher geringe Zahlen, die bei den Masterstudierenden höher liegen und tendenziell Aufenthalte in den USA, Kanada und Norwegen ausweisen. Aus den Vor-Ort-Gesprächen wurde ersichtlich, dass die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Pflegeexpertise“ aufgrund des berufsbegleitenden Charakters ihres Studiengangs, ihrer familiären Eingebundenheit, der beruflichen Vereinbarkeit und ihrer regionalen Verbundenheit die Möglichkeit internationaler Studienaufenthalte eher weniger in Betracht ziehen. Die Hochschule ihrerseits legt den Schwerpunkt auf die Unterstützung, Begleitung und Auswertung der Praktika, z. B. über Supervision, Handreichungen für Studierende, Rückkehrer/innen/gespräche und Präsenztage an der Hochschule zur Reflektion der Praktika.

Praktika können seitens der Vorgabe der Hochschule von den Studierenden frei gewählt werden, wohingegen einige Studierende aber auch ihren Arbeitsgebern verpflichtet sind, was sie in ihrer Wahlmöglichkeit limitiert. Um die Entwicklung von Praxisexpertise auch unter diesen Bedingungen zu unterstützen, liegt eine Praktikumsrichtlinie vor und es erfolgt eine niederschwellige individuelle Beratung durch die Hochschule. Außerdem findet ein regelmäßiger Austausch mit Vertreter/innen der Praktikumsstellen an der Hochschule statt.

Auf der Seite der Masterstudierenden im Studiengang „Pflegerwissenschaft“ wird hingegen deutlich, dass diese im Rahmen ihres Mobilitätsfenster eher dazu tendieren, ihr Praktikum in einem nationalen Forschungsprojekt zu absolvieren. Bei Betrachtung der hohen Zahlen an Promovend/inn/en aus den Reihen der Masterabsolvent/inn/en scheinen diese damit ihrem Interesse an empirischen Forschungsprojekten Ausdruck zu verleihen. Die Studierenden nehmen die Angebote der Fakultät als gute Unterstützung für die Planung eines internationalen Aufenthaltes wahr. Daraus lässt sich schließen, dass die Studierenden trotz der skizzierten Unterstützungsmöglichkeiten für internationale Studienaufenthalte an der Fakultät andere Prioritäten setzen und damit ihre eigenen Interessen auch fokussieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO.

#### Dokumentation

Für die Lehre in den drei Studiengängen der Pflegewissenschaftlichen Fakultät stehen sechs Professorinnen und Professoren sowie drei Juniorprofessorinnen und -professoren sowie vier Honorarprofessorinnen und -professoren zur Verfügung. Darüber hinaus ergänzen zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit halber Stundenzahl (Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Drittmittelprojekten nicht eingerechnet) das wissenschaftliche Team.

Die Berufungsverfahren an der PTHV sind im § 27 der Grundordnung der Hochschule geregelt.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden laut Angaben im Selbstbericht systematisch in der Lehre sowie in der Forschung, Weiterbildung, Publikations- wie auch Kongressaktivitäten eingebunden und begleitet und somit auf die Übernahme von Aufgaben in Lehre und Forschung vorbereitet.

Der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät hat laut eigenen Angaben Empfehlungen zur Begutachtung von Juniorprofessuren verabschiedet. Darin geregelt ist das Verfahren zur Einsetzung und Arbeit der Begutachtungskommission für diese Qualifikationsstellen.

Die Mitgliedschaft der PTHV im Hochschulevaluierungsverbund Südwest soll es allen hauptamtlich Lehrenden und dem wissenschaftlichen Mittelbau ermöglichen, kostenfrei die hochschuldidaktischen Angebote des Verbundes zu nutzen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung ist insgesamt hinsichtlich Quantität und methodisch-didaktischer Qualifikation als angemessen zu bewerten. Eine der insgesamt sechs Professuren (Gemeindenähe Pflege) ist derzeit vakant und soll noch in 2020 besetzt werden. Ferner soll eine vierte Honorarprofessur vergeben werden. Die langfristige Finanzierung des vorhandenen Personals wird als gesichert angegeben. Eine Erweiterung des Personalstamms ist im Zuge der Einführung des neuen Studiengangs „Community Health Nursing“ geplant.

Die Lehre wird in den Studiengängen im Durchschnitt zu zwei Dritteln professoral erbracht. Der Anteil unterscheidet sich in den einzelnen Studiengängen deutlich, jedoch inhaltlich nachvollziehbar. Rund ein Viertel des Lehrangebotes wird durch Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für Besondere Aufgaben erbracht. Zahlreiche Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Fakultät sind Absolvent/inn/en des Studiengangs „Pflegerwissenschaften“ der PTHV und Teilnehmer/innen des Promotionsprogrammes der Pflegewissenschaftlichen Fakultät.

Weitere Lehrleistungen werden in Form von Lehraufträgen „importiert“. Als Lehrbeauftragte werden sehr häufig Absolvent/inn/en der eigenen Fakultät und/oder Praxispartner\*innen gewonnen.

Die hauptamtlich Lehrenden stimmen u.a. in Studiengangskonferenzen, Modulbesprechungen und Besprechungen der Professorenschaft die Lehrangebote untereinander ab.

Alle hauptamtlich Lehrenden haben die Möglichkeit, an einem hochschuldidaktischen Angebot der Hochschulevaluierungsverbundes kostenfrei und arbeitszeitneutral teilzunehmen.

Die Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung sind überzeugend dargelegt. Es wird deutlich, dass wissenschaftliches Personal im Wesentlichen aus den eigenen Reihen der Absolvent/inn/en rekrutiert wird, was gute Voraussetzungen für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Studiengänge bietet.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO.

##### **Dokumentation**

Den Studierenden steht laut Selbstbericht ein/e Mitarbeiter/in mit einer 50 %-Stelle im Studierendenbüro sowie ein/e Mitarbeiter/in mit einer 75 %-Stelle im Prüfungsamt zu Verfügung.

Die Studiengänge können die Raum- und Sachausstattung der Pflegewissenschaftlichen Fakultät nutzen. Dazu zählt u. a. die Bibliothek mit PC-Arbeitsplätzen und Fachdatenbanken. Für die Recherche von außerhalb der PTHV wurde ein VPN-Zugang eingerichtet

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ressourcenausstattung an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät entspricht den gängigen Standards. Hierzu gehören Ansprechpartner/innen im Studierendenbüro, Prüfungsamt und Dekanat. Hörsäle, Tagungsräume, Seminar- und Gruppenräume sind mit Laptop, Beamern, WLAN, Audio-Anlagen, Metaplanwänden und Flipcharts ausgestattet. Eine Mensa, die Bibliothek, die Studierendenplattform ViPS und die Angebote des VCRP runden das Angebot ab.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO.

##### **Dokumentation**

Neben Klausuren und mündlichen Prüfungen sind auch schriftliche Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referate, Präsentationen und Portfolios als Prüfungen in den Studiengängen vorgesehen. Die Prüfungsanforderungen werden den Studierenden durch die Modulverantwortlichen zu Beginn eines Semesters mitgeteilt.

Die Rückmeldungen nach Abschluss einer Modulprüfung sind laut Aussage der Hochschule in den Prüfungsordnungen geregelt.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist plausibel und lässt eine an den jeweiligen Qualifikationszielen orientierte progressive, inhaltsangemessene und vielfältige Konzeption von Prüfungsformen innerhalb der drei Studiengänge erkennen. Vorgesehen ist beispielsweise, dass die Studierenden bei einigen Modulen die Prüfungsform individuell wählen können.

Den grundsätzlichen Herausforderungen bei häufig berufstätigen Studierenden in Bezug auf die Prüfungslast wird prinzipiell Rechnung getragen, individuelle Lösungen werden angestrebt. Insgesamt ist die Prüfungslast angemessen. Prüfungstermine sind zeitlich angemessen gelegt und in jeder Prüfungsphase werden nicht mehr als zwei Prüfungen durchgeführt.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.6 Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO.

#### Dokumentation

Das Dekanat ist studiengangübergreifend verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebotes an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV. Die Verantwortung auf Studiengangsebene übernehmen Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter. Diese werden durch die jeweiligen Modulverantwortlichen unterstützt. Die Überschneidungsfreiheit des Lehrangebotes soll durch gesonderte Planung für jede Studienkohorte gewährleistet werden. Selbige wird durch eine Stabsstelle im Dekanat verantwortet, die entsprechende Planungen mehrere Jahre im Voraus festlegt. Präsenzzeiten (Blockwochen) werden nach Auskunft der Hochschule über mehrere Jahre im Voraus festgelegt.

Eine Workload-Erhebung bzw. Überprüfung findet im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen gemäß §§ 4-6 der Evaluationsordnung statt.

Den Studierenden stehen verschiedene Angebote zur Beratung und Betreuung von zentraler wie von dezentraler Seite zur Verfügung. Verschiedene spezifische Programme adressieren dabei neuralgische Punkte wie den Studieneinstieg, die spezifischen Anforderungen eines berufsbegleitenden Studiums, Beratung in besonderen Lebenslagen oder ähnliche Aspekte. Des Weiteren wurde ein Mentoring-Programm eingerichtet, das als zusätzliche Kontaktmöglichkeit zwischen Studierenden und Lehrenden dienen soll. Den Studierenden steht eine Informationsplattform des Campus-Management zur Verfügung.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Geregelte Abläufe und Zuständigkeiten in der Fakultät gewährleisten einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb und die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Workload-Erhebungen finden regelmäßig statt.

Trotz des schlüssigen Konzeptes und der offensichtlich guten Betreuungsmöglichkeiten kommt es im Masterstudiengang „Pflegerwissenschaften“ regelmäßig zur Überschreitung der Regelstudienzeit. Verzögerungen im Studium werden von den Studierenden als sehr negativ empfunden, da i. d. R. eine starke Verbundenheit innerhalb der Kohorten herrscht und ein Überschreiten der Regelstudienzeit ähnlich wie ein „Sitzbleiben“ in einem Klassenverbund gesehen wird. Hier sollte überprüft werden, wann und wodurch Verzögerungen bzw. sogar Abbrüche im Studienverlauf entstehen und es sollten entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung geplant und ergriffen werden. Wünschenswert wäre ein Konzept, mit dem Gründe für Studienzeitverlängerungen und Studienabbrüche systematisch erfasst werden und gegensteuernde Maßnahmen abgeleitet werden können. Die Studierenden in den begutachteten Studiengängen sind fast ausnahmslos neben dem Studium berufspraktisch tätig. Zwar besteht für die als Vollzeitstudiengänge konzipierten Masterstudiengänge die Empfehlung seitens der Fakultät, den Beschäftigungsumfang auf maximal 50 % zu reduzieren, was auch in den Mentoriaten klar gemacht wird, allerdings wird diese Empfehlung seitens der Studierenden nicht eingehalten.

In allen drei Studiengängen hat das Modul „Supervision“ – abweichend vom Regelfall – einen Leistungsumfang von unter fünf LP, was nicht didaktisch, sondern als historische Entwicklung begründet wird (vgl. Kapitel Curriculum).

Die Module „Forschungsmethoden1“, „Sozialer Wandel und Professionalisierung“, CHN bzw. „Gemeinde-nahe Pflege“ sowie „Gerontologische Pflege“ in den beiden Masterstudiengängen weisen Teilprüfungen auf. Im Laufe des Verfahrens hat die Hochschule diese Situation nachvollziehbar begründet. Die genannten Module sind allesamt umfangreiche Module, die sich über zwei Semester erstrecken. Das impliziert einen hohen Umfang an neu erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Gutachtergruppe kann sich der Begründung anschließen, dass es sinnvoll und zielführend im Studienverlauf ist, diese Kenntnisse und Fähigkeiten in zwei Schritten zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu prüfen. Dadurch wird eine Prüfungsentlastung der Studierenden gesehen, was diese auch bestätigt haben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt für den Studiengang „Pflegerwissenschaft“ folgende Empfehlung:

Wünschenswert wäre ein Konzept, mit dem Gründe für Studienzeitverlängerungen und Studienabbrüche systematisch erfasst werden und gegensteuernde Maßnahmen abgeleitet werden können.

### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO.

#### **Studiengang 01 Pflegeexpertise**

##### **Dokumentation**

Der Studiengang „Pflegeexpertise“ ist berufsbegleitend ausgelegt. Das Studienprogramm ist in drei Präsenzphasen (-wochen) und Selbststudium/Lernphasen organisiert. Die Selbstlernphasen werden laut Selbstbericht durch internetgestützte interaktive Verfahren begleitet.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang „Pflegeexpertise“ ist berufsbegleitend konzipiert. Die Hochschule unterstützt dieses Format mit Lehrangeboten, die einerseits geblockte Präsenzphasen und andererseits vorbereitete, begleitete und reflektierte Praxisphasen beinhalten, die von den Modulverantwortlichen gesteuert werden. Wie im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche deutlich wurde, arbeitet die Hochschule an dem Ausbau digitaler Lehrformate, um dezentral und in Lernprozessen vor Ort Unterstützung anbieten zu können, was begrüßenswert ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO.

##### **Dokumentation**

Im Rahmen des Qualitätsmanagements findet laut Hochschule jährlich eine Überprüfung der fachwissenschaftlichen Aktualität und methodisch-didaktischen Angemessenheit der Lehr-Lern-Angebote statt.

Die Hochschule gibt im Selbstbericht an, dass Ihre Lehrenden sowohl in nationalen und internationalen Gremien aktiv sind als auch Fachkongresse und Fachtagungen besuchen. Des Weiteren soll die fachwissenschaftliche Aktualität durch Forschungsprojekte sichergestellt werden.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die an der Fakultät tätigen hauptamtlichen Professor/inn/en und Mitarbeiter/inn/en gewährleisten durch eigene profunde, aktuelle und in vielfältigen Vernetzungszusammenhängen erarbeitete Beiträge, wie z. B. im Deutschen Institut für Pflegeforschung, in der Publikationsreihe zur Pflegewissenschaft und zur Gerontologischen Pflege unterschiedlicher Verlage wie auch im berufspolitischen Bereich in der Gesellschaft für Pflegewissenschaft, Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen der Fakultät. Formate wie der jährlich stattfindende Campustag oder die Zusammenarbeit mit der Stadt Vallendar zur Sicherung der gesundheitlichen Situation gewährleisten die Einbindung unterschiedlicher Stakeholder und Praxisvertreter in die Diskussion von in den Studiengängen thematisierten Schwerpunktthemen, wodurch die fachliche Anschlussfähigkeit der Studiengänge an die Praxisbedarfe hergestellt wird und die Hochschule auch im Third Mission-Bereich engagiert ist. Durch das dargestellte

Evaluationsverfahren der Hochschule findet eine regelmäßige und systematische Weiterentwicklung des Studienangebots statt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO.

### **Dokumentation**

Die PTHV hat ein System anonymer Befragungen etabliert, das die Qualität ihrer Lehrangebote sicherstellen soll. Es umfasst verschiedene Formen der Befragung, u.a. Eingangsbefragungen, fortlaufende Lehrveranstaltungsbewertungen, Workloaderhebungen, Dienstleistungserhebungen sowie Absolventenbefragungen. Mit der Datenerhebung und Auswertung ist ein/e Qualitätsbeauftragte/r der Hochschule betraut. Die Verantwortung für die Bekanntgabe, Diskussion und Umsetzung von Konsequenzen aus den Ergebnissen obliegt dem jeweiligen Dekanat. Nach Angaben der Hochschule werden negative Ergebnisse an der Fakultät Pflegewissenschaft in Einzelgesprächen mit den Betroffenen kommuniziert und inhaltliche Konsequenzen für die jeweils nachfolgende Studierendengruppe implementiert. Regelungen finden sich in der „Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem der PTHV“. Darüber hinaus liegt den Evaluationen eine Evaluationsordnung zugrunde.

Eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen im Studiengang „Pflegeexpertise“ konnte bislang aufgrund zu geringer Absolvent/inn/enzahlen noch nicht durchgeführt werden.

Ca. ein Drittel der Studierenden im Studiengang „Pflegewissenschaft“ überschreiten die Regelstudienzeit. Die Hochschule begründet dies im Selbstbericht mit der sehr hohen beruflichen Belastung der Studierenden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei der Begutachtung konnte sich davon überzeugt werden, dass die Qualitätssicherung in der Lehre und der Forschung einen großen Stellenwert an der PTHV einnimmt. Um dies zu festigen und zu standardisieren, baut die Hochschule zurzeit ein Qualitätsmanagement-System auf. Ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung der Studierenden ist über das QM-Handbuch der Hochschule und die Evaluationsordnung geregelt.

Ein kontinuierliches Monitoring erfolgt über Evaluationen auf verschiedenen Ebenen, die regelmäßig durchgeführt werden. Es wird u.a. über Lehrveranstaltungsbefragungen zu Semesterende (einschl. Workload-Erhebungen), Studiengangskonferenzen und Gruppendiskussionen realisiert. Rückmeldungen über die Ergebnisse und daraus folgenden Änderungen erhalten die Studierenden insbesondere bei den „Campustagen“ sowie durch die studentischen Vertreter/innen im Fakultätsrat. Lehrende erhalten immer die Ergebnisse ihrer Lehrveranstaltungsevaluationen. Die Hochschule profitiert zudem von den „kurzen Wegen“ zwischen Studierenden und Studiengangsverantwortlichen sowie Lehrenden im jeweiligen Studiengang, die die Chance einer zusätzlichen „Feedbackschleife“ bieten.

Der positive Gesamteindruck der Gutachtergruppe wird ebenfalls dadurch bestätigt, dass eine hohe Zahl von Absolvent/inn/en des Masterstudiengangs „Pflegewissenschaft“ eine wissenschaftliche Karriere einschlägt und das hochschuleigene Promotionsprogramm „Pflegewissenschaft“ belegt, was auch mit dem hohen beruflichen Verbleib in Wissenschaft und Lehre korreliert.

Diskutiert wurde beim Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ die regelmäßige Überschreitung der Regelstudienzeit. Die Hochschule führt diese einerseits auf die bei den meisten Studierenden vorhandene (hohe) Arbeitsbelastung durch Arbeit außerhalb des Studiums (in dem dem Fach entsprechenden Bereich)

zurück, andererseits auf zum Teil geplante Verzögerungen bei der Absolvierung der Masterarbeit. Die Gutachtergruppe legt das Überprüfen und Dokumentieren, wann und wodurch Verzögerungen / Abbrüche im Studienverlauf entstehen, der Hochschule nahe und rät ihr, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Kapitel Studierbarkeit).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO.

### **Dokumentation**

Die PTHV verfügt über ein hochschulweites Konzept zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. An der Hochschule sind sowohl ein Ausschuss für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit etabliert als auch die Position der Gleichstellungsbeauftragten besetzt.

Die Studiengänge verfügen über ein Mentorensystem, was laut Selbstbericht eine individuelle Beratung insbesondere für Studierende in besonderen Lebenslagen ermöglicht. In der Pflegewissenschaftlichen Fakultät stehen außerdem zur Unterstützung professionelle Supervisor/inn/en zur Verfügung.

Nachteilsausgleichsregelungen finden sich in den jeweiligen Prüfungsordnungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe begrüßt das Engagement der Hochschule im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich. Der Hochschule gelingt es, im Spannungsverhältnis zwischen männlich dominierter Theologischer Fakultät und der Pflegewissenschaftlichen Fakultät, die die begutachteten Studiengänge verantwortet, durch geeignete Maßnahmen wie den zentralen Ausschuss für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit nebst Besetzung der Position der/des Gleichstellungsbeauftragten sicherzustellen, dass ihr Konzept zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit sowie Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lagen auf Studiengangsebene realisiert werden kann.

Die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen erfolgt im Wesentlichen durch individuelle Beratungsangebote. Hierbei wird die besondere Situation von Frauen in männlich dominierten Strukturen besonders berücksichtigt. Kleine Studierendenzahlen und das Mentor/inn/en-system erleichtern die individuelle Beratung und Unterstützung. Der Pflegewissenschaftlichen Fakultät stehen zudem Supervisor/inn/en zur Verfügung. Die Nutzung von Supervision sowohl curricular verankert als auch zur individuellen Unterstützung der Studierenden und der Mitarbeiter/inn/en wird als besonders sinnvolle Maßnahme und als besonders bemerkenswert erachtet.

Positiv hervorzuheben ist zudem der zum Zeitpunkt der Begutachtung paritätisch besetzte Lehrkörper der begutachteten Studiengänge.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

*Nach der Begehung wurden Unterlagen nachgereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt wurden.*

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06. 2018*

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Katrin Janhsen, Hochschule für Gesundheit (hsg) Bochum

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Sascha Köpke, Universität zu Lübeck

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Michael Schilder, Evangelische Hochschule Darmstadt

Vertreter der Berufspraxis: Lutz Blume, St. Elisabeth-Krankenhaus Salzgitter gGmbH

Vertreter der Studierenden: Julian Beier, Student der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

#### 4.1.1 Studiengang 01 „Pflegeexpertise“

Erfolgsquote	6,4% Studienabbrecher
Notenverteilung	es wurden Noten von 1,1 bis 3,1 vergeben; bisher zu wenige Abschlüsse (n = 15),
Durchschnittliche Studiendauer	5,27 Semester
Studierende nach Geschlecht	40 Frauen und 7 Männer (ab 2015)

#### 4.1.2 Studiengang 02 „Pflebewissenschaft“

Erfolgsquote	10% Studienabbrecher
Notenverteilung	es wurden Noten von 1 bis 3 vergeben; Median 1,3
Durchschnittliche Studiendauer	5,4 Semester; seit 2012
Studierende nach Geschlecht	70,6% Frauen; 29,4% Männer

#### 4.1.3 Studiengang 03 „Community Health Nursing“ Konzeptakkreditierung; Daten liegen noch nicht vor

Erfolgsquote	–
Notenverteilung	–
Durchschnittliche Studiendauer	–
Studierende nach Geschlecht	–

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

### 4.2.1 Studiengang 01 „Pflegeexpertise“

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.11.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	02.07.2019
Zeitpunkt der Begehung:	13./14.01.2020
Erstakkreditiert am:	22./23.02.2016

durch Agentur:	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Fachbereichsleitung Studiengangsverantwortliche Lehrende Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen Studierende Absolvent/inn/en
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Auf eine Besichtigung der räumlichen und sächlichen Ausstattung wurde verzichtet.

#### 4.2.2 Studiengang 02 „Pflebewissenschaft“

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.11.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	02.07.2019
Zeitpunkt der Begehung:	13./14.01.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	06.12.2006 AQAS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 30.09.2012 bis 30.09.2019 AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Fachbereichsleitung Studiengangsverantwortliche Lehrende Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen Studierende Absolvent/inn/en
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Auf eine Besichtigung der räumlichen und sächlichen Ausstattung wurde verzichtet.

#### 4.2.3 Studiengang 03 „Community Health Nursing“

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.11.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	02.07.2019

Zeitpunkt der Begehung:	13./14.01.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Konzeptakkreditierung
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Fachbereichsleitung Studiengangverantwortliche Lehrende Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen Studierende Absolvent/inn/en
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Auf eine Besichtigung der räumlichen und sächlichen Ausstattung wurde verzichtet.